

Bundesministerium für
Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

per E-Mail: team.s@bmvrdj.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

ZI. 13/1 19/99

BMVRDJ-S884.020/0001-IV 1/2019

BG, mit dem das Strafgesetzbuch zur Umsetzung der Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug geändert wird

Referent: MMag. Dr. Rupert Manhart, LL.M. (LSE), Rechtsanwalt in Bregenz

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

A. Allgemeines

Zweck des Entwurfs ist die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtetem Betrug (PIF-Richtlinie). Die Umsetzungsfrist ist bereits am 6. Juli 2019 abgelaufen.

Zutreffend ist, dass der Anpassungsbedarf nur als gering anzusehen ist, da das Übereinkommen aufgrund von Artikel K. 3 des Vertrags über die Europäische Union über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vom 26.7.1995 samt der Zusatzprotokolle vom 27.9.1996, 29.11.1996 und 19.7.1997 bereits im Wesentlichen dieselben Bestimmungen enthielt und mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 umgesetzt wurde. Gerade aufgrund dieses geringen Anpassungsbedarfes wäre eine kohärente Lösung möglich, die systematisch stimmig ist und ohne Überschneidungen auskommt; dem vorliegenden Entwurf gelingt dies nicht. Vielmehr scheint es, dass vor dem Hintergrund der bereits abgelaufenen



Umsetzungsfrist ohne ausreichende Überlegung und redaktionelle Sorgfalt – der Entwurf enthält zahlreiche sprachliche und grammatikalische Flüchtigkeitsfehler – ein Gesetzesvorschlag auf den Weg gebracht wurde.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

1. Zu § 74 Abs 1 Z Z 4a lit b und 4b StGB

Die Klarstellung, dass der Amtsträgerbegriff auch Unionsbeamte umfasst, ist an sich durchaus als sinnvoll anzusehen (§ 74 Abs 1 Z Z 4a lit b), wenn auch die Definition des Amtsträgers durch die Neufassung nicht an Klarheit gewinnt. Bereits jetzt ist der Begriff nicht scharf konturiert, durch die Einfügung „anderer Personen, denen öffentliche Aufgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der oder Entscheidungen über die finanziellen Interessen der Union in Mitgliedstaaten oder Drittstaaten übertragen wurden“ wird der Begriff nicht klarer. Für den Rechtsunterworfenen ist oft nicht erkennbar, ob es sich bei seinem Gegenüber um einen „Amtsträger“ handelt, was aufgrund des Umstandes, dass dieser Begriff im gesamten Korruptionsstrafrecht Verwendung findet, erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Es stellt sich außerdem die Frage, ob in Z 4b eine eigenständige Definition des „Unionsbeamten“ überhaupt notwendig ist, da auf diesen Begriff nirgends (außer bei der Definition des Amtsträgers) referenziert wird. Wenn die bestehende Definition des „Gemeinschaftsbeamten“ durch den Begriff des „Unionsbeamten“ ersetzt werden soll, so sollte auch im zweiten Halbsatz des Z 4b der Begriff des „Gemeinschaftsbeamten“ geändert werden.

2. Zu § 168c StGB (Ausgabenseitiger Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union)

§ 168c soll eine *lex specialis* sowohl zum Betrug nach §§ 146 ff StGB als auch zum Förderungsmisbrauch nach § 153b StGB sein. Da in § 153b jedoch nach wie vor „der Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften und die Haushalte, die von den Europäischen Gemeinschaften oder in deren Auftrag verwaltet werden“ geschützt ist, ist eine Überschneidung evident und sollte beseitigt werden.

In § 168c Abs 1 Z 1 ist das Wort „Mittel“ zu streichen, zumal dieses Wort offenbar aufgrund eines Redaktionsversehens in den Text aufgenommen wurde und an dieser Stelle keinen Sinn macht.


Nicht kohärent ist die innere Tatseite: Während Abs 1 überhaupt keinen Bereicherungsvorsatz (weder als *dolus eventualis* noch als Absicht) verlangt, stellt Abs 2 im Zusammenhang mit Auftragsvergaben sogar auf Bereicherungsabsicht ab. Beim Betrug (§ 146 StGB) genügt hingegen Bereicherungsvorsatz in Form des *dolus eventualis*. Zumal die in Abs 2 beschriebene Tat in einigen Fällen auch als Betrug strafbar sein wird, sind in der Praxis Abgrenzungsschwierigkeiten zu erwarten.

3. Zu § 168d StGB (Missbräuchliche Verwendung von Mitteln und Vermögenswerten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union)

Unklar ist, worin die Tathandlung des „Bindens“ von Mitteln „entgegen ihrer Zweckbestimmung“ bestehen soll. Wenn die „Bindung“ im „Überweisen“ bestehen soll, wie es die Erläuterungen anführen, dann sollte diese Tathandlung auch für den Rechtsunterworfenen verständlich im Tatbestand so genannt werden. Überdies ist die Abgrenzung zwischen „binden“ (im Sinne von „überweisen“) und „ausbezahlen“ unklar.

Wien, am 27. August 2019

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG


Dr. Rupert Wolff
Präsident

